

Bürgermeister Gottschald: Ich habe auch noch gar keinen Antrag gestellt. Mir wenigstens ist kein Zweifel in der Stadt, der ich angehöre, erregt worden. Ich bin auch nun nicht geneigt, einen Antrag zu stellen, da aus der Aeußerung des Herrn Commissars hervorgeht, daß in keinem Theile des Landes ein Zweifel darüber herrscht.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun auf die Fragestellung übergehen können. Zuvörderst beantragt die Deputation, daß auf der vierten Zeile die Worte: „Unser Finanzministerium“ mit den Worten: „Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern“ vertauscht werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter soll unter 1 eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden: „1) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, so wie Apotheken werden in dieser Unterabtheilung vernommen.“ Tritt die Kammer auch dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter sollen im ersten, künftig zweiten Satze des Paragraphen nach dem Worte: „Gewerbsteuer“ die Worte eingeschaltet werden: „der Kaufleute eines Ortes im Vergleiche zu andern Städten und in Berücksichtigung des Umfangs hinzu oder in Wegfall gekommener Geschäfte“. Tritt die Kammer auch diesem Theile des Deputationsgutachtens bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann soll der zweite, künftig dritte Satz folgende Fassung erhalten: „Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Repartitionscommission ermächtigt, den für §. 20 A. festgestellten Minimalatz von 4 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das für diese Abtheilung ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann soll für den dritten, künftig vierten Satz folgende Fassung beliebt werden: „Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit durch einen Ausschuß der Betheiligten.“ Nimmt die Kammer auch diesen Theil des Deputationsgutachtens an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun gehe ich über auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit, der die Bemerkung der Deputation in Bezug auf die Stellung des obrigkeitlichen Deputirten zu einem Antrage in die Schrift erhoben wissen will. Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage Sr. Königl. Hoheit ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun gehe ich weiter und komme auf Punkt e. Es soll für den vierten, künftig fünften Satz des Paragraphen folgende veränderte Fassung angenommen werden: „Dieser Ausschuß ist durch die Verwaltungsobrigkeit zu

wählen; seine Zahl hängt von dem Ermessen der gedachten Behörde ab, er soll jedoch in der Regel von zehn Gewerbsge nossen mindestens Einen enthalten.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun bleibt mir noch übrig, eine letzte Frage auf die Annahme des §. 21 in der umgestalteten Maasse zu richten. Ich frage die Kammer: ob sie §. 21 in dieser Maasse annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 22.

Händler.

Für Personen, welche Handelsgeschäfte ohne Kaufmännische Buchführung betreiben, und daher der 1sten Unterabtheilung nicht angehören, werden durch die Ortsabschätzungscommission (s. §. 55) allenthalben Individualansätze ausgesetzt.

Ist hierbei

A. das Geschäft in seinem Umfange denen der 1sten Unterabtheilung als gleich anzusehen, so sind die aus der Repartition der Kaufleute hervorgegangenen Steueransätze zum Anhalten zu nehmen, auch in der Regel und mit der §. 21, 2 gedachten Ausnahme die Beiträge nicht unter 4 Thlr. — — jährlich zu bestimmen.

B. Krämer, Victualienhändler, Erödler, Herumträger, Höker, so wie Personen, welche mit Getreide, Gemüse, Holz, Baumaterialien, Vieh oder andern Gegenständen nur einen Einzelverkauf betreiben, entrichten 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — jährlich.

Referent Bürgermeister Hübler:

Die Deputation, mit dem Paragraphen einverstanden, beantragt bloß auf der dritten (s. o. die 4.) Zeile des Satzes A. den Wegfall der müßigen Worte:

„auch in der Regel“.

Die zweite Kammer hat beschlossen:

a.
in Uebereinstimmung mit dem §. 20 angenommenen Amendement für die Begriffsbestimmung „Kaufleute“ die Fassung des Einganges des Paragraphen:

„Für Personen — — nicht angehören“,

um alle Fälle getroffen zu sehen, mit:

„Für Handeltreibende, welche der ersten Unterabtheilung nicht angehören“

zu vertauschen;

b.
in Folge des unter a. bemerkten Amendements zu §. 21 auf der vierten Zeile des Satzes A. das Allegat §. 21, 2 in §. 21, 3 umzuändern;

c.
den Minimalatz in der Abtheilung A. von 4 Thlr. — — auf 2 Thlr. — — herabzusetzen, wie dies bei §. 20 hinsichtlich der Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande geschehen, und

d.
dem Satze B. noch die Bestimmung hinzuzufügen:

„Der catastrirenden Behörde bleibt nachgelassen, in klei-